

Stadt Papenburg
Der Bürgermeister
26871 Papenburg – Hauptkanal re 68/69

Stadt Papenburg • Postfach 1755 • 26857 Papenburg

Fachbereich/Stab: Tiefbau
Auskunft erteilt: Herr Stell
Zimmer Nr.: 61
Telefon (Durchwahl): 04961/82 - 261
Telefon (Zentrale): 04961/82 - 0
Telefax: 04961/82 - 315
Internet: <http://www.papenburg.de>
e-mail: holger.stell@papenburg.de

Steuer-Nr.: 53/200/00525 (FA Papenburg)
Ust.-Id.-Nr.: DE 116 960 181

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61 00 00

Datum
17.10.2017

Allgemeinverfügung zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems für Melde- und Informationspflichten von Seeschiffen beim Ein- und Auslaufen in den Hafen der Stadt Papenburg

Auf Grund § 8 Abs. 7 Satz 2 sowie § 19 Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Zur Erfüllung der sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO für Seeschiffe ergebenden Meldeverpflichtungen ist das bei der Niedersachsen Ports GmbH & Co.KG betriebene Datenverarbeitungssystem NPortal zu nutzen.
2. Die sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO ergebenden Meldungen sind ab sofort elektronisch über das „Nationale Single Window“ (NSW) an NPortal zu übermitteln.
3. Die Melde- und Informationspflichten der §§ 8 und 19 NHafenO gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorgegebenen Fristen die Angaben bei den folgenden NSW Meldeklassen elektronisch an das NSW übermittelt wurden:

	BLZ	Konto-Nr.	IBAN	BIC
Sparkasse Emsland	266 500 01	105 87	DE21 2665 0001 0000 0105 87	NOLADE21EMS
Oldenburgische Landesbank Papenburg	280 200 50	750 606 1600	DE22 2802 0050 7506 0616 00	OLBODEH2XXX
Commerzbank AG Papenburg	290 400 90	456 410 000	DE58 2904 0090 0456 4100 00	COBADEFXXX
Deutsche Bank AG	285 700 92	224 444 00	DE14 2857 0092 0022 4444 00	DEUTDEH285
Volksbank Papenburg	285 900 75	203 003 4400	DE16 2859 0075 2030 0344 00	GENODEF1LER
Emsländische Volksbank	266 614 94	851 382 2300	DE29 2666 1494 8513 8223 00	GENODEF1MEP
Postbank Hannover	250 100 30	351 330 6	DE45 2501 0030 0003 5133 06	PBNKDEFF

	NSW Meldeklasse	Bezeichnung
a.	STAT	Schiffsdetails
b.	INFO	Info allgemein
c.	NAME	Name des Kapitäns
d.	TIEFA	Tiefgang bei Anlaufen
e.	NOA_NOD	An- und Auslaufmeldung
f.	LADG	Ladung
g.	HZA	Anlauf-Gefahrgutmeldung
h.	PoBA	Personen an Bord beim Anlaufen
i.	ATA	Tatsächliche Ankunftszeit
k.	SERV	Leistung am Schiff
l.	TIEFD	Tiefgang beim Auslaufen
m.	HZD	Abfahrt-Gefahrgutmeldung
n.	ATD	Tatsächliche Abfahrtszeit
o.	TOWA	Schleppanhang Ankunft
p.	TOWD	Schleppanhang Abfahrt

Die erforderlichen Angaben sind jeweils unter Verwendung der vom NSW vergebenen Anlaufreferenznummer (sog. „Visit-ID“) und des UN/LOCODE für den Anlaufhafen zu übermitteln.

4. Wer Meldungen übermittelt, hat darüber hinaus im Einzelfall den Namen der meldenden Organisation, den Namen einer Kontaktperson und deren Erreichbarkeit durch Mail und Telefon anzugeben.

Begründung:

Die Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über „Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG“ schreibt in ihrem Artikel 5 u.a. vor, dass die Mitgliedstaaten spätestens zum 1. Juni 2015 akzeptieren, dass die in der Richtlinie näher bezeichneten Meldeformalitäten für Schiffe in elektronischer Form erfüllt und über ein einziges Fenster („single window“) übermittelt werden.

Ziel ist die Vereinfachung und Harmonisierung der Verwaltungsverfahren im Seeverkehr durch die allgemeine Nutzung elektronischer Systeme für die Datenübermittlung durch die Rationalisierung der Meldeformalitäten. Schiffe sollen für das Anlaufen eines Hafens nur noch eine Meldung abgeben, in der alle notwendigen Angaben nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften enthalten sind. Zu den Meldeformalitäten i.S. der Richtlinie 2010/65 gehören

auch die in den §§ 8 und 19 NHafenO aufgeführten Meldeverpflichtungen für Schiffe und Gefahrgüter. Bisher konnten die Meldepflichtigen den entsprechenden Verpflichtungen im Hafen der Stadt Papenburg durch eine direkte Eingabe über das vorhandene Datenverarbeitungssystem NPortal nachkommen. Möglich war auch die Meldung auf herkömmliche Art und Weise, d.h. schriftlich per Brief, per Fax oder Mail. Der Zugriff auf NPortal für die Stadt Papenburg als zuständige Hafenbehörde war sichergestellt.

Die in der Allgemeinverfügung aufgeführten Meldewege über das Nationale Single Window (NSW) wurden gemeinsam zwischen dem Bund und den betroffenen Küstenländern unter Berücksichtigung bereits bestehender Melde- und DV-Strukturen erarbeitet. Nur damit werden die Vorgaben der o.g. Richtlinie 2010/65 in Deutschland ab dem 01. Juni 2015 erfüllt. Sie sind deshalb zukünftig für alle Schiffe, die deutsche Häfen anlaufen oder den Nord- Ostseekanal passieren wollen, verbindlich zu machen.

Zur rechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/65 wurde im Bundesrecht die Anlaufbedingungsverordnung durch Einfügen einer neuen Nr. 2.6 in die Anlage zu § 1 Abs.1 geändert. Regelungen u.a. für die An-/Abmeldungen der Schiffe und Gefahrgüter in den Häfen verbleiben weiterhin im Landesrecht. Solche sind für Niedersachsen in den §§ 8 und 19 der NHafenO enthalten. Die Hafenbehörde hat gem. § 8 Abs. 7 bzw. § 19 Abs. 5 NHafenO die Möglichkeit zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems für die Abgabe der Meldung von Schiffs- und Gefahrgutdaten. Von dieser Möglichkeit wurde bislang nur im Einzelfall Gebrauch gemacht. Auf Grund der europarechtlichen Vorgaben ist die Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems nunmehr generell für die Seehäfen zu bestimmen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird dabei für Niedersachsen auf das Datenverarbeitungssystem NPortal, das bereits seit einigen Jahren von der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG betrieben wird, zurückgegriffen.

NPortal erhält die in den §§ 8 und 19 NHafenO genannten Daten zukünftig über das NSW und stellt sie anschließend der Stadt Papenburg als zuständige Hafenbehörde zur Verfügung. Dazu müssen die Meldepflichtigen die Daten über eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassene und im Verkehrsblatt veröffentlichte Stelle abgeben. Weiter ist die Übermittlung über eine durch das NSW betriebene Web-Applikation möglich.

Es bestehen unter den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grund der zwischen Bund und Küstenländern abgestimmten Meldewege und -strukturen keine anderen Möglichkeiten, die Vorgaben der o.g. Richtlinie 2010/65 zu erfüllen. Über die im Verkehrsblatt veröffentlichten und vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zugelassenen Stellen sowie die Web-Applikation besteht für die Meldeverpflichteten eine hinreichend große Auswahl, Daten an das NSW zu übermitteln.

Die zu übermittelnden Inhalte richten sich nach den §§ 8 und 19 der NHafenO und dienen der Hafenbehörde schon bisher als Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Insofern entstehen für die zur Meldung Verpflichteten (Schiffsführerin bzw. Schiffsführer) bzw. deren Beauftragten inhaltlich keine neuen Meldeverpflichtungen. Festgelegt wird eine verpflichtende elektronische Meldung von Schiffen und Gefahrgütern bei NPortal, die über die Meldewege des NSW zu erfolgen hat.

Die Verwendung einer Visit-ID ist durch das NSW vorgegeben. Die Visit-ID dient der Identifikation des jeweiligen Schiffsanlaufes innerhalb des NSW. Wird sie nicht verwendet, können die unterschiedlichen Datensätze nicht eindeutig zugeordnet werden. Die Übermitt-

lung von Namen und Kontaktdaten der/des Meldenden ist für etwaige Rückfragen notwendig.

Hinweise:

1. Die Meldeverpflichtung an NPortal gilt für Seeschiffe. Binnenschiffe können an dem genannten Meldeverfahren teilnehmen, wenn sie dem NSW gegenüber die notwendigen Angaben dafür machen.
2. Meldungen an das NSW können nur über eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassene und im Verkehrsblatt veröffentlichte Stelle vorgenommen werden. Weiter ist die Übermittlung über eine durch das NSW betriebene Web-Applikation möglich.
3. Die Visit-ID wird vom NSW vergeben und der/dem Erstmeldende/n mitgeteilt. Erstmeldende/r ist die Person, welche die erste Meldung für den betreffenden Hafenanlauf des Schiffes an das NSW vornimmt. Die Visit-ID muss von der/dem Erstmeldenden allen sonstigen Personen mitgeteilt werden, die zur Abgabe weiterer Meldungen für das Schiff verpflichtet sind. Die Visit-ID ist für einen Hafenanlauf gültig, einschließlich Aufenthalt im Hafen und Auslaufen aus dem Hafen.
4. Mit den Angaben zu den o.g. NSW-Meldeklassen werden die Melde- und Informationspflichten nach der NHafenO erfüllt. Für andere gesetzliche Meldeverpflichtungen, wie z.B. die Anmeldung von Schiffsabfällen/ Ladungsrückständen oder die Seegesundheitserklärung, sind darüber hinaus Angaben zu NSW-Meldeklassen erforderlich, die hier nicht erwähnt sind.
5. Diese Allgemeinverfügung ist für den Hafen Papenburg gemäß § 1 Abs. 1 der „Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten“ (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) vom 8. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 167) anwendbar. Die Stadt Papenburg ist die zuständige Hafenbehörde.
6. Die sich aus den §§ 8 und 19 NHafenO ergebenden Melde- und Informationspflichten müssen ab sofort ausschließlich durch die elektronische Meldung an NPortal über das NSW erfüllt werden. Meldungen auf anderen Wegen an die Hafenbehörde befreien die Meldeverpflichteten nicht von der elektronischen Übermittlung. Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
7. Wer die in §§ 8 und 19 NHafenO genannten Meldepflichten nicht unter Nutzung des von der Hafenbehörde bestimmten Datenverarbeitungssystems erfüllt, handelt ordnungswidrig nach § 29 Abs. 1 Ziffern 13 sowie 33 NHafenO.
8. Diese Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung liegt bei der folgenden Dienststelle der Stadt Papenburg zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus:

Fachbereich Tiefbau
Hafenbehörde (Raum 61)
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

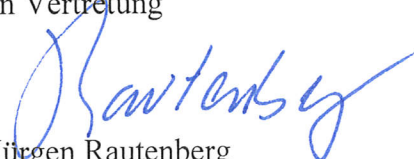
Sie ist zusätzlich über die der städt. Homepage (www.papenburg.de) abrufbar.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung der Meldeverpflichtungen durch weitere bundes- und/oder landesrechtliche Vorgaben, in denen Datenverarbeitungssysteme oder Meldewege bestimmt werden, mit deren Hilfe oder über die in den §§ 8 und 19 NHafenO genannten Meldeinhalte abzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

In Vertretung



Jürgen Rautenberg
-Stadtbaurat-